

Nutzungsordnung des Geophysikalischen Instrumentenpools Potsdam (GIPP) des GFZ

1 Mission

Der Geophysikalische Instrumentenpool (GIPP) des Helmholtz-Zentrums Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum (GFZ) stellt geowissenschaftliche Geräte, insbesondere für seismische, magnetotellurische und geodätische Experimente, für die Forschung zur Verfügung. Diese Aufgabe leitet sich aus der Mission der Helmholtz-Gemeinschaft ab: „Wir erforschen Systeme hoher Komplexität unter Einsatz von Großgeräten und wissenschaftlichen Infrastrukturen gemeinsam mit nationalen und internationalen Partnern.“

2 Geräte

Es werden Sensoren, Registriergeräte und Zubehör für seismische, seismologische, magnetotellurische und geodätische Experimente zur Verfügung gestellt. Typ und Anzahl sind auf der Web-Seite aufgelistet¹. Zusätzlich werden über den „Deutschen Gerätepool für amphibische Seismologie“ (DEPAS) weitere Instrumente für amphibische Projekte bereitgestellt.

3 Management des Gerätepools

3.1 Gerätepool-Verantwortliche/r

Der/Die vom GFZ eingesetzte Gerätepool-Verantwortliche² ist für den Betrieb des Gerätepools und die ordnungsgemäße Abwicklung der Geräteeinsätze verantwortlich. Er/Sie veröffentlicht und aktualisiert die Übersicht zu den Einsatzzeiten und -orten der Geräte sowie zu den Nutzern.

Der/Die Gerätepool-Verantwortliche informiert den Lenkungsausschuss und den Vorstand des GFZ halbjährlich über den Einsatz der Geräte sowie über den aktuellen Stand des Gerätepools und ist Ansprechpartner/in der Nutzer/innen bei technischen und administrativen Fragen.

3.2 Lenkungsausschuss³

Der Lenkungsausschuss begutachtet die Anträge auf Geräte aus dem Gerätepool, erarbeitet eine Prioritätenliste und spricht dem Vorstand seine Empfehlungen für die Durchführung der beantragten Projekte aus. Weiterhin berät der LA den Vorstand bei Fragen zur apparativen Ausstattung des Gerätepools, insbesondere bei Neu- und Ersatzbeschaffungen.

Der Lenkungsausschuss besteht aus führenden Geowissenschaftler/inne/n universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sowie ggf. der Industrie, die vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Lenkungsausschusses vorgeschlagen und vom Vorstand des GFZ⁴ berufen werden. Die Mitglieder des Lenkungsausschuss wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n.

An den Sitzungen des LA, regelmäßig zweimal pro Jahr, nehmen für das GFZ der Direktor bzw. die Direktorin des Departments 2, der (die Gerätepool-Verantwortliche, die

¹ <http://www.gfz-potsdam.de/gipp> --> Instrumente

² <http://www.gfz-potsdam.de/gipp> --> Kontakt – Arbeitsgruppe GIPP

³ <http://www.gfz-potsdam.de/gipp> --> Dokumente/Lenkungsausschuss

⁴ <https://www.gfz-potsdam.de/ueber-uns/organisation/vorstand-gremien-vorstandsbereiche-verwaltung/vorstand>

Leiter/innen der Sektionen 2.1 (Erdbeben- und Vulkanphysik), 2.2 (Geophysikalische Tiefensondierung) und 2.4 (Seismologie), je ein/e Verantwortliche/r für die Magnetotellurik und Geodäsie sowie ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des wissenschaftlichen Vorstands teil. Außerdem nimmt ein/e Vertreter/in des DEPAS (marin) als ständiger Gast an den Sitzungen teil.

4 Antragsverfahren

4.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Angehörige von Universitäten sowie von außeruniversitären Forschungseinrichtungen im In- und Ausland. Eine Zusammenarbeit mit deutschen Partnereinrichtungen wird empfohlen.

Anträge mit Industriebeteiligung sowie für eine kommerzielle Nutzung sind grundsätzlich möglich, wobei abweichende Regelungen zu Daten und Publikationen (siehe 6.4 und 6.5) vereinbart werden können. Anträge für eine kommerzielle Nutzung werden jedoch nur mit geringerer Priorität berücksichtigt.

4.2 Antragseinreichung

Die Anträge werden über ein Formular per E-Mail oder per Webformular beim Gerätepool-Verantwortlichen eingereicht, in der Regel 12 – 18 Monate vor dem geplanten Geräteeinsatz⁵. Im Antrag ist der geplante Einsatzbereich und -zweck anzugeben.

Sie müssen spätestens vier Wochen vor den regelmäßig zweimal im Jahr angesetzten regulären Sitzungsterminen des LA⁶ eingegangen sein, damit sie in der jeweiligen Sitzung berücksichtigt werden können. In begründeten Ausnahmen kann der LA bei kurzfristigen Projektanträgen eine Empfehlung im Umlaufverfahren per E-Mail aussprechen.

4.3 Priorisierung der Projektanträge

Der LA erörtert und begutachtet die wissenschaftlichen Inhalte und Machbarkeit der Projektanträge, erarbeitet eine Prioritätenliste und spricht dem Vorstand des GFZ Empfehlungen aus. Der Vorstand des GFZ entscheidet anschließend über die vom LA empfohlene Priorisierung der Projektanträge. Bei der Priorisierung werden neben der wissenschaftlichen Qualität folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Projekte mit Beteiligung deutscher Partner.
2. Projekte von Partnern der Betreiber europäischer Infrastrukturnetzwerke.
3. Sonstige Projekte.

5 Leistungen des Gerätepools

5.1 Basisleistungen

Die Geräte werden den Nutzern/innen unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Die Nutzung durch die Industrie sowie für kommerzielle Projekte erfolgt gegen Entgelt. Die Geräte werden ausschließlich zu dem im jeweils bewilligten Projektantrag vereinbarten Zweck überlassen.

Die seismischen und geodätischen Geräte werden am Hauptstandort des GFZ in Potsdam gelagert und gewartet, die der Magnetotellurik am Geomagnetischen Observatorium in Niemegk.

⁵ <http://www.gfz-potsdam.de/gipp> --> Antragstellung

⁶ <http://www.gfz-potsdam.de/gipp>

Die Geräte werden der Nutzerin bzw. dem Nutzer zum vereinbarten Zeitpunkt zur Abholung am GFZ in Potsdam bzw. Niemegeck bereitgestellt. Die Rückgabe der Geräte erfolgt ebenfalls am GFZ in Potsdam bzw. Niemegeck. Die Gerätelisten (Packliste; Pro-forma Invoice) werden rechtzeitig vor der Abholung zur Verfügung gestellt. Hinweise zu exportkontrollrechtlichen Aspekten der Geräte (z.B. *dual-use* Status, Embargohinweise) werden durch den GIPP ebenfalls bereitgestellt. Der GIPP berät die Nutzer/innen und gibt gegebenenfalls Hilfestellung und Empfehlungen in Bezug auf Betrieb, Transport, Verzollung, Geräteeignung für einen speziellen Zweck. Die Verantwortung zur Beurteilung und Einhaltung der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen liegt ausschließlich bei den Nutzer/innen, (siehe 6.1).

Die Nutzer/innen werden vor der Nutzung der Geräte in Potsdam bzw. Niemegeck eingewiesen.

Das GFZ betreibt ein Archiv für die Roh-Daten und bietet Unterstützung der Nutzer/innen bei der Archivierung.

Der/Die Gerätepool-Verantwortliche versendet zeitnah nach der Entscheidung des Vorstands des GFZ die Bewilligungsschreiben sowie einen Nutzungsvertrag zur Gegenzeichnung durch die Nutzer. In dem Nutzungsvertrag werden die Geräte konkret bezeichnet sowie die Dauer der Ausleihe und Verantwortlichkeiten festgeschrieben. Die Nutzungsordnung ist als Anlage Teil dieses Nutzungsvertrages.

5.2 Haftungsausschluss des GFZ

Die Bewilligung der beantragten Nutzung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit. Die Verfügbarkeit kann nicht zugesichert werden im Fall von unvorhersehbaren Ereignissen wie z.B. Diebstahl oder technischen Defekten. Der GIPP wird jedoch alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Funktionsfähigkeit und damit eine hohe Verfügbarkeit zu gewährleisten.

Das GFZ bestätigt, dass die Geräte zum Zeitpunkt der Überlassung funktionstüchtig sind. Die Nutzung der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Das GFZ übernimmt keine Gewähr für die generelle Eignung von Geräten für einen bestimmten Zweck. Das GFZ haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die aus der Nutzung der Geräte oder der fehlenden Nutzungsmöglichkeit resultieren. Das GFZ haftet insbesondere nicht für die Richtigkeit der gemessenen Daten oder für die Verfügbarkeit der übermittelten Daten im GIPP-Datenarchiv, bei GEOFON oder öffentlichen Datenrepositorien.

5.3 Sonderleistungen

Über die Basisleistungen hinausgehende Leistungen sind kostenpflichtig und werden in Rechnung gestellt.

6 Verantwortlichkeiten der Nutzer

6.1 Informations- und Mitwirkungspflichten

Scheitert die Finanzierung eines bereits beantragten Projekts oder kommt das Projekt aus anderen Gründen nicht zustande, informiert der/die federführende Wissenschaftler/in umgehend den/die Gerätepool-Verantwortliche/n. Verschiebungen um bis zu 6 Monate können mit dem/der Gerätepool-Verantwortlichen abgestimmt werden; bei Verschiebungen über 6 Monate erlischt die Bewilligung und der Projektantrag muss erneut eingereicht werden.

Mindestens zwei Monate vor der geplanten Abholung der Geräte muss der Nutzer bzw. die Nutzerin den/die Gerätepool-Verantwortliche/n proaktiv kontaktieren, um

- den Zeitplan zu bestätigen,

- die Spezifika des jeweiligen Projektes im Detail abzuklären sowie
- einen verbindlichen Termin zur Einweisung der Nutzer in die Bedienung der Geräte zu vereinbaren.

Vor der Übergabe der Geräte muss

- der Nutzungsvertrag abgeschlossen werden und
- die Einweisung der Nutzer in die Bedienung der Geräte erfolgt sein.

Anderenfalls kann die Bereitstellung der Geräte nicht erfolgen.

Im Falle von Messungen in Deutschland sind die Nutzer für die rechtzeitige Anmeldung/Anzeige der Messungen im Sinne des Geologiedatengesetzes (GeolDG) an die zuständige Behörde verantwortlich.

Die Bereitstellung der Geräte erfolgt unter dem Vorbehalt, dass etwaige außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen, in der jeweils aktuellen Fassung, diesen nicht entgegenstehen.

Die Geräte können Technologien und Software enthalten, die den jeweils auf sie anwendbaren Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, sowie den Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, oder der Länder, in die die Produkte geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen.

Die Verantwortung zur Beurteilung und Einhaltung der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen liegt ausschließlich bei den Nutzer/innen.

Muss ausnahmsweise das GFZ im Rahmen einer Geräteausfuhr als „Ausführer“ in Erscheinung treten, d.h. insbesondere entsprechende Ausfuhranmeldungen in seinem Namen tätigen und bereitstellen, bedarf das einer gesonderten Vereinbarung und Zustimmung des GFZ. Dem GFZ sind entsprechend erforderliche Informationen, sowie sonstige im Einzelfall exportkontrollrelevante Umstände mitzuteilen.

Ungeachtet dessen ist ausschließlich der/die Nutzer/in für die rechtskonforme Zollabfertigung verantwortlich. Für Schäden und Versäumnisse, welche auf einer nicht sachgerechten Zollabfertigung beruhen (z.B. i.R. der Ausfuhr/Wiedereinfuhr), haftet der/die koordinierende Nutzer/in.

Der/die Nutzer/innen sind verpflichtet, das GFZ über wesentliche Änderungen der genehmigten Projektanträge unverzüglich zu informieren. Das betrifft z.B. eine Änderung der Zielländer der Geräte. Für den Fall von wesentlichen Änderungen behält sich das GFZ eine sofortige Kündigung des Nutzungsvertrages vor.

6.2 Umgang mit den Geräten

Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist verantwortlich für die Geräte während der Nutzungszeit. Der/Die Nutzer/in verpflichtet sich, die Geräte nur gemäß dem bewilligten Projektantrag einzusetzen. Bei nicht antragsgemäßer Nutzung kann das GFZ die sofortige Rückgabe der Geräte fordern.

Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die Geräte in ordnungsgemäßen (ursprünglichen) Zustand zurückzugeben (d.h. gereinigt, Datenträger zurückgesetzt sowie Rekorder im ursprünglichen Softwarezustand). Bei Rückgabe der Geräte ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. Die Übergabe, Einweisung und Rückgabe der Geräte nach Ende der Einsatzzeit findet in der Regel im GFZ statt.

Der/Die Nutzer/in trägt als Eigenleistung die mit dem Einsatz der Geräte verbundenen Kosten, z.B. für projektbezogenes Verbrauchsmaterial (z. B. Solarpaneele, Batterien,

Antennenmontierung, etc.), Transporte und Zollgebühren. Er stellt ebenso das Personal zur Durchführung des Projekts, insbesondere zum Aufbau und Betrieb der Geräte.

6.3 Haftung der Nutzer

Die Nutzer haften für Schäden an den Geräten sowie für Verluste. Die Versicherung der Geräte wird deshalb dringend empfohlen, insbesondere bei Einsätzen im Ausland. Der von den Nutzern bei Verlust zu leistende Schadensersatz wird wie folgt berechnet:

Neupreis der Geräte x Restnutzungsdauer / betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Der Schadensersatz beträgt mindestens 10% des Neupreises. Dem Nutzer bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; dem GFZ bleibt unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen.

6.4 Daten

Die mit Geräten des Gerätepools aufgezeichneten Rohdaten gehören den Nutzern. Die Datennutzung ist in der Regel bis 4 Jahre nach Abschluss der Feldmessungen den Nutzern vorbehalten (Embargozeit).

Im Falle von Messungen in Deutschland sind die Nutzer für die rechtzeitige Übergabe von geologischen Daten im Sinne des Geologiedatengesetzes (GeolDG) an die zuständige Behörde verantwortlich.

Die Nutzer sind verpflichtet, die Daten und einen Bericht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Feldmessungen an das GFZ zu übergeben⁷, damit diese vom GFZ im „GIPP-Experiment und Datenarchiv (GIPP-Datenarchiv)“ bzw. im „seismologischen Datenarchiv (GEOFON)“ eingestellt werden können. Während der Embargozeit trägt der/die Nutzer/in die Verantwortung dafür, ggfs. eingeschränkte Zugriffsberechtigungen beim GIPP-Datenarchiv oder für GEOFON zu hinterlegen.

Nach Ablauf der Embargozeit werden die Daten und der Bericht, mit jeweils einer DOI versehen, durch das GFZ über das „GIPP-Datenarchiv“ bzw. „GEOFON“ der Öffentlichkeit (offener Nutzerkreis) unter der Creative Commons Lizenz (CC-BY) v. 4.0 oder einer vergleichbaren späteren Version oder einer vergleichbaren, anderen Open Content-Lizenz zur Verfügung gestellt. Die am Experiment beteiligten Wissenschaftler/innen sind dabei als Autoren zu nennen. Abweichende Lizenzbestimmungen sind nur möglich, wenn der/die Nutzer/in gegenüber Dritten hierzu vertraglich oder durch Vorgaben seiner Zuwendungsgeber verpflichtet ist.

Die Projektmetadaten (Projektname, Kurzzusammenfassung, Zeitraum, Gerätetyp und -anzahl etc.) inklusive des Namens und der E-Mail-Adresse der/des Projektverantwortlichen werden in der GIPP-Datenbank erfasst sowie auf der GIPP-Webseite veröffentlicht.

6.5 Publikationen

In Publikationen, die vollständig oder in Teilen aus Messkampagnen hervorgehen, in denen Geräte aus dem Gerätepool des GFZ eingesetzt wurden, ist die Nutzung unter Angabe der GIPP-Grant-Nummer zu erwähnen (in den Acknowledgements bzw. Grants).

Der/Die Nutzer/in übersendet dem Gerätepool-Verantwortlichen eine elektronische Kopie der Publikation.

Als Erstunterzeichner der ‚Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen‘ setzt sich die Helmholtz-Gemeinschaft für die Förderung von Open Access ein. Publikationen, die aus Messkampagnen hervorgehen, sollen spätestens nach 6 Monaten über ein frei zugängliches Archiv (Repository) offen zugänglich gemacht

⁷ <http://www.gfz-potsdam.de/gipp> --> Dokumente/Muster für Datenreports

werden. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Open-Access Veröffentlichung entfallen. Die Autoren werden darüber hinaus auf das Zweitveröffentlichungsrecht gemäß § 38 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz hingewiesen.

Um eine optimale Arbeit des Gerätepools sicherzustellen, wird sich die Beachtung und Einhaltung der hier angeführten Punkte auf die künftige Vergabepaxis auswirken.

Prof. Dr. Susanne Buitter und Marco Kupzig (kommissarisch),

Vorstand des Deutschen GeoForschungsZentrums (GFZ); 28.10.2024